

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1862

119 (21.5.1862)

Badischer Landtag.

† Karlsruhe, 17. Mai. Zwanzigste öffentliche Sitzung der Ersten Kammer. Unter dem Vorsitze des durchlauchtigsten Präsidenten, des Hrn. Fürsten Wilhelm zu Löwenstein.

An der Sitzung nehmen außer den bisher erschienenen Mitgliedern Theil: Sr. Großh. Hoheit der Markgraf Maximilian von Baden, Sr. Durchlaucht der Fürst von Fürstberg, Sr. Durchlaucht der Fürst Karl zu Löwenstein, Sr. Erlaucht der Graf von Leiningen-Billingheim, und der Hr. Graf von Langenstein.

Regierungskommissäre: Der Präsident des großh. Staatsministeriums, Hr. Geh. Rath Stabel; der Präsident des Ministeriums des Innern, Hr. Geh. Rath Lamey; Hr. Ministerialrath v. Dusch.

Die Diskussion über den Kommissionsbericht, den Gesetzentwurf, die Auslegung des §. 74 der Verfassungsurkunde betr., wird eröffnet.

Führ. v. Stöckingen ist noch immer der Ansicht, daß §. 74 der Verfassung bei Änderungen derselben die Theilnahme von $\frac{1}{4}$ sammtlicher berechtigten Mitglieder verlangt. Er wird hierin durch den Vortritt der Regierungsvorlagen und deren Begründung bestätigt; hätte §. 74 den im Gesetzentwurf ausgesprochenen Sinn stets gehabt, so hätten keine Kategorien bei den im §. 27 der Verfassung Genannten aufgestellt werden dürfen.

Mit Bezug hierauf und seine früher angeführten Gründe, beantragt derselbe daher, die Eingangsworte zum Gesetz folgendermaßen zu fassen:

„...verordnet, daß §. 74 der Verfassung dahin abgeändert werde.“

Mit dem Inhalt des Gesetzes erklärt sich Redner im Allgemeinen einverstanden, obgleich er es nicht für absolut nöthig hält; denn bei wichtigen, das Wohl des Landes mehr berührenden Fragen seien die Ständeherrn, wie ja auch wieder jetzt an dem heutigen Tage, stets erschienen; wünschenswerth sei aber das Zustandekommen des Gesetzes, damit dem langjährigen Streit über §. 74 ein Ende gemacht werde.

Der Kommissionsbericht berühre aber auch eine mit dieser Gesetzesvorlage eng zusammenhängende Frage, die der Stellvertretung der Ständeherrn. Mit Bezug hierauf müsse Redner bemerken, daß die Ständeherrn ein bundesgesetzliches Recht zur Landständenschaft in den Ländern hätten, wo sie begünstigt seien; wer ein Recht habe, dem müsse man auch die Ausübung ermöglichen. Nun seien die Ständeherrn in 3, 4, 5 Ländern zur Theilnahme an den Ständerversammlungen berechtigt; — bei der langen Dauer derselben und dem Umstand, daß sie oft gleichzeitig in mehreren Ländern statt hätten, sei es den Ständeherrn faktisch unmöglich, von ihrem Recht Gebrauch zu machen. Und doch sei ihre Theilnahme überaus wichtig; sie sei wünschenswerth im Interesse des Landes, denn die Ständeherrn seien vorzüglich durch ihre hohe und unabhängige Stellung berufen, verfassungsmäßige Rechte nach oben, wie unten hin zu verteidigen; es liege im Interesse der Kammer, möglichst vollständig zu sein, und endlich sei es im Interesse der Ständeherrn selbst, sich bei den legislativischen Arbeiten, von denen sie ganz besonders betroffen würden, betheiligen zu können.

Mit Rücksicht auf das Gesagte, und als Ersatz für das ihnen etwa durch vorliegenden Gesetzentwurf Entzogene, sei daher Stellvertretung sehr wünschenswerth, und Redner stellt daher den Antrag:

„Hohe Kammer wolle den Wunsch zu Protokoll erklären: Großh. Regierung möge noch auf diesem Landtag den Ständen einen Gesetzentwurf vorlegen, welcher die Stellvertretung der Ständeherrn ermögliche.“

Fürst von Fürstberg dankt dem Redner und ist im Allgemeinen mit demselben einverstanden.

Hofrath Schmidt: Die vorliegende Frage sei zunächst formeller Natur, dennoch aber zugleich von hoher materieller Bedeutung für das konstitutionelle Leben; denn von ihrer Entscheidung hänge es ab, ob in Bezug auf den wichtigsten aller, von den Ständen des Landes zu behandelnden Gegenstände, nämlich in Bezug auf die Abänderung der Verfassung, die Beschlussfähigkeit der Ersten Kammer eine nach klarer Regel feste und zweifellose oder eine dem Zufall anheimgegebene sein solle.

Darüber sei nicht bloß die Kommission, sondern nach der Abstimmung vom 28. April auch dieses hohe Haus einig, daß eine gesetzliche Bestimmung in hohem Grade wünschenswerth sei, wonach, wenn es sich um Abänderung der Verfassung handelt, die Anwesenheit von drei Viertel nicht der Gesamtheit der zu erscheinenden Berechtigten, sondern von drei Viertel der, an dem betreffenden Landtage sich betheiligenden Mitglieder der Ersten Kammer gefordert werde. Nur über einen andern Punkt bestiehe noch heute Meinungsverschiedenheit, ob nämlich in einer solchen gesetzlichen Bestimmung eine Abänderung von §. 74 der Verfassungsurkunde oder eine Erläuterung derselben zu erkennen sei. Der zu beratende Gesetzentwurf habe sich in Uebereinstimmung mit der Ansicht der Mehrheit dieses hohen Hauses für ein die Verfassung erläuterndes Gesetz erklärt; die Minorität beharre auch heute noch bei der gegenwärtigen Auffassung. Nun aber sei die Kammer in der glücklichen Lage, diesen Streit auf sich beruhigen lassen zu können; denn durch das Erscheinen der Mehrheit der Ständeherrn in der heutigen Sitzung, wofür denselben ihren ganz besondern Dank auszusprechen die Kammer allen Grund habe, sei das hohe

Haus nach jeder, auch der strengsten Ansicht befähigt, eben so gut Abänderungen wie Erläuterungen der Verfassung zu beschließen. Damit nun die Gewissen aller Mitglieder sich beruhigen, und wo möglich Einmütigkeit des Beschlusses herbeigeführt werde, stelle er den Antrag, mit Beiseitlassung eines Ausspruches darüber, ob man die Verfassung ändere oder nur erkläre, statt des im Entwurf gewählten Eingangswortes:

Zur Erläuterung des §. 74 der Verfassungsurkunde haben Wir mit Zustimmung Unserer getreuen Stände beschlossen und verordnet, wie folgt:

im Gesetz zu sagen:
Nachdem über die Bedeutung des letzten Satzes von §. 74 der Verfassungsurkunde Zweifel entstanden sind, so haben Wir u. s. w.

Was endlich den zur Sprache gebrachten Wunsch des Rechts der Stellvertretung für die Ständeherrn anlangt, so werde Redner, im Allgemeinen damit einverstanden, Gelegenheit haben, später darauf zurückzukommen.

Staatsminister Dr. Stabel: Auch die Regierung sei der Ansicht, daß der Streit, ob Abänderung, ob Erläuterung, möglichst ungelassen werden sollte; es sei ja nur ein formeller Streit, der heute bei der ersten Vollständigkeit der hohen Kammer ohne Bedeutung erscheine. Man könnte im Eingang des Gesetzes wohl an besserer einzeln sagen:

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnet wie folgt:

Was den Inhalt des Entwurfs betreffe, so habe die Regierung sich auf die Entscheidung über die Folgen des Nichterscheinens nur eines Theils der Mitglieder beschränkt, theils weil ein Zweifel nur bezüglich dieser Mitglieder entstanden sei, theils weil sie nicht die gesetzliche Möglichkeit habe herbeiführen wollen, daß Verfassungsänderungen in der Ersten Kammer von 10, in der Zweiten von 35 Mitgliedern beschlossen werden könnten. Ein solches Gesetz würde auch die Zweite Kammer nimmer annehmen können.

Diese Beschränkung sei streng genommen schon in der Fassung der Adresse, in den Worten: „Die an dem Landtage Theil nehmen“ gelegen. Denn von einer solchen Theilnahme könne nur bei Demjenigen die Rede sein, in dessen Lieben es liege, ob er dabei sein wolle oder nicht, nicht bei Demjenigen, der die Pflicht habe, es zu thun.

Man werde also darauf bestehen müssen, daß die Bestimmung des Entwurfs nur auf die dort genannten Mitglieder Anwendung finde.

Wenn übrigens der Kommissionsbericht andeute, daß im Fall einer solchen Beschränkung eine Abänderung und im entgegengesetzten Fall eine Erläuterung des §. 74 vorliege, so müsse er bestimmen, daß ihm der Grund dieser Unterscheidung nicht klar geworden sei.

Führ. v. Stöckingen ist mit dem Eingang „Mit Zustimmung“ einverstanden und zieht seinen demfalls gestellten Antrag zurück.

Fürst v. Fürstberg ist gleichfalls damit einverstanden.

Führ. v. Göler: Durch das vorgelegte Gesetz werde die Lage verkompliziert: es könnten hiernach Verfassungsgesetze zu Stande kommen, ohne daß der große Grundbesitz vertreten sei. Er habe vor 20 Jahren schon eine Motion auf Gestattung der Stellvertretung für diesen gestellt, welche wegen erfolgter Auflösung des Landtags nicht erledigt worden sei. Er hätte erwartet, daß das vorliegende Gesetz im 1. Art. die Stellvertretung ordnen und im 2. Art. dann die Folgen festsetze, wenn die Ständeherrn trotzdem nicht erschienen. Das sei nicht der Fall, und er könne in dieser Fassung dem Gesetz nicht zustimmen.

Geh. Rath Lamey: Die Frage der Stellvertretung stehe nicht im Zusammenhang mit dem Gesetzentwurf. Man habe kein Äquivalent zu bieten, denn der Gesetzentwurf solle den Berechtigten keine Schädigung zufügen; er solle sie in ihrem eigenen Gewissen vielmehr erleichtern, weil sie unter Umständen zu erscheinen verhindert sein könnten. Das Wegbleiben könne doch nicht als Maß ihres Rechtes gelten, sondern das Erscheinen, und durch ein Gesetz über die Folgen des Nichterscheinens könnten sie also auch nicht in ihren Rechten getränkt werden.

Die Stellvertretung würde auch nicht über die Nothwendigkeit dieses Gesetzes hinausbringen. Denn alle Redner hätten nur eine bedingte Stellvertretung, durch Agnaten, im Auge gehabt. Eine solche könnten z. B. die Prinzen des Hauses nicht finden.

Der Wunsch nach Organisation einer Stellvertretung sei übrigens billig und verständig, nur hänge er eng mit der Frage zusammen, ob überhaupt nicht in der Organisation der Ersten Kammer gewisse Änderungen stattfinden sollten, und sei deshalb nicht so leicht zu befriedigen; man habe, was zunächst nöthig gewesen sei, zuerst auch zur Sprache gebracht.

Mit diesem Gesetz hänge die Stellvertretung durchaus nicht zusammen.

Führ. v. Stöckingen beantragt für die Eingangsworte die gewöhnliche Formel zu setzen; er dankt für die Geneigtheit, eine Stellvertretung zu organisiren.

Eine Schädigung füge das Gesetz den Ständeherrn doch zu; denn sie hätten zwei Mittel gehabt, Verfassungsänderungen zu hindern, entweder durch Erscheinen und Abstimmen, oder durch Nichterscheinen.

Geh. Rath Lamey: Das letztere Recht gehörte ihnen nicht.

Fürst von Fürstberg: Die Hoffnung auf Erfüllung des Wunsches nach Stellvertretung bestimme ihn, dem vorlie-

genden Gesetzentwurf beizustimmen; aber Das möchte er den Ständeherrn gewährt wissen, daß, wenn ein Verfassungsgesetz eingebracht werde, noch eine spezielle Einladung zum Erscheinen an sie ergehe, und die Folgen erst eintreten, wenn sie erklärten, daß sie nicht erscheinen würden.

Der Präsident bemerkt, daß eine solche Einladung wohl jedes Mal erfolgen werde.

Geh. Rath Lamey: Der Gesetzentwurf habe kein Contumacialverfahren einführen wollen, das den Rücksichten gegen das hohe Haus zu nahe treten würde. Das Präsidium des hohen Hauses werde wohl bei wichtigen Verhandlungen immer die Rücksicht nehmen, die man in solcher Fällen den ersten Mitgliedern des Hauses schulde.

Bluntzli freut sich, daß sein Zweifel, ob das hohe Haus vollzählig werden würde, so glänzend widerlegt sei.

Wie übrigens die Frage der Stellvertretung mit dem vorliegenden Gesetz zusammenhänge, sieht er nicht ein. Daß eine Stellvertretung der Ständeherrn zulassen billig sei, habe die Kommission schon anerkannt und, obwohl sonst ein Gegner jeder Stellvertretung in den Kammern, halte er sie doch in diesem Fall für gerechtfertigt.

Dagegen könne er sie nicht als Entgelt für dieses Gesetz ansehen. Die Ständeherrn hätten kein Recht gehabt, durch ihr Nichterscheinen eine notwendig gewordene Verfassungsänderung zu hemmen; sie würden selbst nicht ein solches Recht in Anspruch nehmen. Denn wenn sie ein Recht haben, Theil zu nehmen am Landtag, so soll ihnen dadurch nur, wenn sie Theil nehmen, einen Einfluß zu üben gewährt werden, nicht, wenn sie nicht Theil nehmen. Letzteres wäre ein Mißbrauch und für solchen gebe man keine Entschädigung.

Es frage sich nur, ob es im Interesse des Staates liege, daß selbst Verfassungsänderungen ohne allzu große Hemmnisse vor sich gehen könnten; diese Frage sei schon früher bejaht worden. Solche Änderungen nicht zu leicht zu machen, eine Ueberrückung einer kleinen Versammlung etwa unmöglich zu machen, das liege in den konservativen Interessen und das bezwecke §. 74. Daß aber, wenn es nöthig, eine Änderung doch geschehen könne, dafür Sorge der vorliegende Gesetzentwurf.

Die gewöhnliche Eingangswortformel zu gebrauchen, hält auch er für das Beste; der Streit, ob Abänderung, ob Erläuterung, sei jetzt zwecklos.

Die Kommission habe absichtlich einen so elastischen Ausdruck, wie „Theil nehmen“ gewählt; die Kammer werde ihn auslegen, und da müsse man die möglichste Freiheit gewähren, der Dringlichkeit der Frage, der Umständen, der Persönlichkeit Rechnung tragen zu können.

Bedauern müßte er übrigens, wenn die Kammer von dem Gesetze zuerst Gebrauch machen würde, um die Verfassung zu ändern; denn die Organisation der Stellvertretung wäre eine Verfassungsänderung. Es gebe noch wichtigere Uebelstände in der Organisation dieses Hauses, so daß es gefährlich wäre, das weniger Wichtige hervorzuheben, das Wichtigere ruhigen zu lassen. Die Stellvertretung könne etwas helfen, aber nur im Zusammenhang mit der Reform des Hauses selbst, und ohne diese anzuregen, sollte man eine Reform im Interesse nur eines, wenn auch noch so hoch geschätzten Standes nicht beantragen. (Schluß folgt.)

† Karlsruhe, 14. Mai. Achtundvierzigste öffentliche Sitzung der Zweiten Kammer, unter dem Vorsitze des Präsidenten Hildebrandt. (Ausführlicher Bericht. Fortsetzung aus Beilage zu Nr. 117.)

Von Seiten der Regierung sind anwesend: Der Präsident des Justizministeriums, Staatsminister Dr. Stabel, und Ministerialrath Ammann.

Abg. Mays entgegnet, den Kommissionsvorschlag verteidigend, auf die Einwände von der Regierungsbank.

Die von der Regierung den Appellationsinstanzen zugeschriebene Vereinfachung der Organisation werde sich auf das räumliche Zusammensein der Kreisgerichte und Appellationsinstanzen, auf Bureauersparnisse beschränken. Die verschiedene Eintheilung der Schwurgerichts- und Appellationsgerichtsbezirke sei kein Hinderniß, eben so wenig die Trennung der Rathe- und Anklagekammer, die ja auch in Frankreich besteht, und bei der es sich frage, ob die Vereinigung überhaupt ein Vortheil ist; in Württemberg wenigstens ist man davon zurückgekommen. Auf Kostenersparnis aber dürfe man weniger, als vielmehr auf eine wirklich werthvolle Einrichtung sehen.

Gegenüber den angeblichen Vortheilen der Appellationsinstanzen wolle er auf deren Nachteile aufmerksam machen.

Der Vortheil der Appellationsgerichte sei die größere Zentralisation. Die Appellationsinstanzen würden sich keines Vertrauens im Volke erfreuen. Zwischen den einzelnen Mitgliedern beider Kollegien würden leicht Neibereien und eine schiefe Stellung entstehen.

Abg. Schmitt erklärt sich für den Regierungsvorschlag. Das Bedenken gegen denselben falle weg, wenn niemals derselbe Richter in erster und zweiter Instanz sitze. Die Rücksicht auf die möglichst vielseitige Bildung des Richters, dessen Beschäftigung sowohl mit Zivil- als auch mit Kriminalsachen, und die Kostenersparnis seien weitere Vortheile des Entwurfs.

Abg. Schaaf: Die von der Regierung für ihren Vorschlag geltend gemachten Gründe, Einfachheit, Erleichterung der Schwurgerichtsverhandlungen, Kostenersparnis, sind greifbar und überzeugend. Das behauptete Mißtrauen gegen die Einrichtung von Appellationsinstanzen sei in hundert andern Fällen ebenfalls und gleich unberechtigt vorhanden, darauf könne man nicht allzu viel Gewicht legen.

Der Vorschlag, bloß zwei Instanzen beizubehalten, würde eine Zerfahrenheit der Rechtsansichten zur Folge haben. Redner schlägt vor, den Appellationsinstanzen einen eigenen Namen zu geben.

Abg. Kirsner: Die Kommission sei Anfangs in drei Parteien auseinandergelassen. Zwei Mitglieder haben für den Regierungsentwurf, vier für den jetzigen Kommissionsantrag, und fünf, worunter er selbst, für den Knies'schen Antrag gestimmt. Da gegen letzteren jedoch die große Regierung sich entschieden erklärte, so ging ein Theil der letztern Gruppe zu dem Kommissionsantrag über; er selbst bleibe dem Zweinstanzensystem treu, das die Vortheile der Raschheit und Wohlfeilheit habe, gebe aber unter den beiden andern Vorschlägen dem Regierungsentwurf den Vorzug, den er daher eventuell unterstütze.

Wali: Ich erhebe mich mit großer Befangenheit, um für den Antrag des Hrn. Abg. Knies das Wort zu ergreifen. Ich fühle, daß vielleicht die Kammer in ihrer Weisheit sich nicht dazu entschließen wird, diesem Vorschlag ihre Zustimmung zu geben; und noch mehr Bedenken habe ich, daß derselbe nach den Äußerungen des Herrn Staatsministers die Billigung der hohen Regierung erhält. Ich halte aber diesen Vorschlag für so wichtig, daß er bei der Frage über die Bildung der Appellationsinstanz einer näheren Besprechung unterworfen werden sollte. Erlauben Sie mir, daß ich kurz meine Gründe für diesen Vorschlag mittheile! Nach der bisherigen Gesetzgebung besteht der Organismus der Gerichte darin, daß in erster Instanz der Unterrihter, in zweiter das Hofgericht, und in dritter das Oberhofgericht urtheilt. Alle Prozesse kommen an die untere Instanz, werden dort instruiert und entschieden. An die zweite Instanz gelangen die Prozesse, deren Streitwerth die Summe von 50 fl. erreicht, in die dritte aber nur ein kleiner Theil der Prozesse, die bereits die zwei Instanzen durchlaufen haben, nämlich nur diejenigen, deren Streitwerth die Summe von 500 fl., bezw. 1000 fl. übersteigt. Wenn nämlich von der ersten und zweiten Instanz in gleichmäßiger Weise entschieden wird, so ist die Oberappellation abgeschnitten in allen Prozessen, deren Streitwerth 1000 fl. übersteigt. Liegen aber verschiedenartige Urtheile des ersten und zweiten Instanzrichters vor, so können auch diejenigen Prozesse, deren Streitwerth nur 500 fl. beträgt, an die dritte Instanz kommen. Den Vortheil der Entscheidung in zwei Kollegialinstanzen genießen deshalb nur wenige Prozesse, nämlich nur diejenigen, deren Streitwerth 500 fl., bezw. 1000 fl. übersteigt. Absolut waren — wenn man nämlich die Zusammenstellung im Kommissionsbericht zu Grund legt — von der dritten Instanz ausgeschlossen eine Anzahl von Prozessen welche 950 beträgt, bedingt waren ausgeschlossen 850. Im Ganzen waren also bedingt und unbedingt nur zugelassen in dritter Instanz eine Anzahl von 1800; für eine Kollegialinstanz — für die Hofgerichte — waren im Ganzen 8000 bis 9000 Prozesse vorhanden. Von den 17,000 Prozessen im Ganzen rechne ich nämlich die 6400 ab, die schon in der ersten Instanz durch Urtheil oder Vergleich ihre Erledigung erhalten haben. Hiernach war also bei der bisherigen Gesetzgebung nur für 8000 bis 9000 Prozesse eine einzige Kollegialinstanz eingeführt. — Das Institut der Einzelrichter ist in der Gesetzgebung aus verschiedenen Rücksichten beibehalten worden. Es war ein Institut, das schon unter dem Bestand der früheren kleineren Territorien vorhanden war und das man unter der jetzigen Gesetzgebung beibehielt. Für dieses Institut konnte man auch andere Rücksichten geltend machen, einmal die Rücksicht der schnellen Erledigung der Prozesse, sodann die Rücksicht der Bequemlichkeit für die Rechtsuchenden, und ferner den Umstand, daß der Unterrihter bei vielen Prozessen, die höhere Summen betragen, Vergleiche vornehmen konnte. Der Hauptgrund aber, aus dem man die Prozesse an den Einzelrichter wies, ist der, weil man den Einzelrichter mit der Instruktion der Prozesse beauftragte, und annahm, daß diese am einfachsten und besten vor einem Einzelrichter instruiert werden. Derselbe hatte also die Verpflichtung, die verschiedenen Materialien, die Angriffs-, die Verteidigungs- und Beweismittel zu sammeln. Dieses war seine Hauptaufgabe, und man hat den Werth der Untergerichtsverhandlungen und die Thätigkeit des Einzelrichters weniger nach dem Gehalt seiner Entscheidungen, als darnach beurtheilt, ob er im Stande war, die erheblichen Thatsachen von den nicht erheblichen zu unterscheiden und ein vollständiges Material in den Akten zu sammeln und dem Oberrihter zu übergeben. Das war der Hauptzweck, weshalb man bisher das Institut des Einzelrichters beibehielt. Nachdem man jetzt aber die frühere Einrichtung aufzuheben und den Einzelrichter nur mit Prozessen im Werthe von 150 fl. oder 200 fl. zu beauftragen gedenkt, fällt auch ein Hauptgrund hinweg, aus dem man in Zukunft 3 Instanzen beibehalten soll. Es wird sich hierbei vor Allem fragen, und dies scheint die Hauptfrage zu sein: ob bei zwei Instanzen, wenn dieselben in kollegialischer Weise eingerichtet sind, eine gründliche Prüfung des Materials und eine gründliche wie zuverlässige Entscheidung möglich ist; und hier nehme ich durchaus keinen Anstand, diese Frage zu bejahen. Sobald man die Einrichtung trifft, daß auch bei einer Kollegialinstanz das nothwendige Prozessmaterial gesammelt werden kann, so kann bei zwei Instanzen eine vollständige Gründlichkeit gesichert werden. Ich unterstelle nämlich, daß nach der neuen Einrichtung, wie wir sie zu erwarten haben, schon in erster Instanz bei Kollegialgerichten Anwälte zuzuziehen seien. In diesem Falle haben diese das Angriffs- und Verteidigungsmaterial herbeizuschaffen, und ebenso hat bei den mündlichen Tagfahrten jeder Anwalt die Rechtsgründe, die für die Ansicht seiner Partei sprechen, hervorzuheben, so daß in Folge dieses öffentlich-mündlichen Verfahrens das Gericht vollkommen in der Lage ist, eine Entscheidung über die Sache zu geben, der man auch die Eigenschaft der Gründlichkeit beilegen darf. Glaubt aber eine Partei nicht zu ihrem Rechte gelangt zu sein, so steht es derselben frei, sich an das Obergericht zu wenden. Hier wird nun das Drama in derselben Weise aufgeführt, wie bei der untern Instanz; die Anwälte bringen hier wieder das Prozessmaterial vor, und setzen den zweiten Instanzrichter ebenso in die Lage, die

Sache nach allen Verhältnissen zu prüfen. Diesem Richter kommt überdies noch zu Statte, daß er die Entscheidung des ersten Richters vor sich hat; während die Anwälte sich in der günstigen Lage befinden, daß sie mit Rücksicht auf die erste Entscheidung das Recht der Parteien vertheidigen können. Werden nun die Gerichtshöfe in erster Instanz und in zweiter Instanz in der Weise besetzt, daß volles Vertrauen in die Rechtsprechung derselben gesetzt werden kann, so ist nicht daran zu zweifeln, daß hier ein möglichst gerechtes Urtheil erzielt wird.

Ein weiterer Grund, den ich für das zweite Instanzsystem anführen will, besteht darin, daß bei einem solchen eine größere Einfachheit in dem Organismus der Gerichte möglich ist. In den Zivilsachen, von denen hier nur die Rede ist, werden nämlich vor den Amtsrichtern die Streifsachen höchstens bis zu 200 fl. Werth gewiesen werden.

Die Kreisgerichte, wozu die Appellationen gegen die amtsgerichtlichen Urtheile kommen, bilden zugleich die erste Instanz für Sachen, deren Streitwerth die Summe von 200 fl. übersteigt. Die Appellationen gegen die Erkenntnisse dieser Kollegialinstanz gehen an das Obergericht, so daß dieses sämtliche Appellationen zu erledigen hat, die in Prozessen ergriffen werden, deren Streitgegenstand die Summe von 200 fl. übersteigt. Ich glaube aber auch, daß bei dieser Einrichtung eine größere Gleichförmigkeit in der Entscheidung der Prozesse erzielt werden kann, als dieses bisher der Fall war. Ich weiß zwar wohl, daß diese Behauptung hier und da Anstand finden wird; allein gleichwohl scheint mir dieselbe vollkommen richtig zu sein. Betrachten wir die gegenwärtige Gerichtsorganisation, so finden wir, daß eine solche Gleichförmigkeit durchaus nicht besteht. Man wird zwar vor Allem auf die oberste Instanz hinweisen, nämlich das Oberhofgericht, wo gegenwärtig nur ein Senat gebildet ist. Hier besteht allerdings die Einheit in dem Rechtsprechen, obgleich nicht in vollem Maße, indem nicht immer dieselben Mitglieder zu Gericht sitzen. Allein ich sehe, indem ich meine Behauptung aufstelle und das einzige Obergericht im Auge habe, das sämtliche Appellationen in Sachen über 200 fl. erledigt, besonders auf die Hofgerichte hin. Diese urtheilen zur Zeit in letzter Instanz in Sachen, deren Streitgegenstand 500 fl. — und dann wieder in Sachen, deren Streitgegenstand 1000 fl. beträgt, in letzterem Fall nämlich, wenn die Entscheidung des Hofgerichts mit der Entscheidung des Amtsrichters übereinstimmt. In allen diesen Prozessen, 8000 bis 9000 an der Zahl, ist eine Berufung an den höheren Richter nicht möglich. Bedenken wir nun, daß die Hofgerichte des Landes in 11 Senate eingetheilt sind, so haben wir 11 souveräne Richter in der einzigen Kollegialinstanz. Es ist zwar allerdings möglich, daß, wenn das Oberhofgericht eine Entscheidung in einer wichtigen Frage gibt, dieselbe als Norm für die Hofgerichte angenommen wird; allein wir haben auch die Erfahrung, daß dies nicht der Fall ist, und auch die weitere Erfahrung, daß viele sehr wichtige Streitfragen gar nicht an das Oberhofgericht kommen konnten, weil der Streitwerth für diese Instanz zu nieder war. Einen weiteren Gewinn bei dem Vorschlag des Hrn. Abg. Knies wird man auch darin erblicken müssen, daß nach dieser Einrichtung weit mehr Prozesse in 2 Kollegialinstanzen abgeurtheilt werden können, als dies bis jetzt und bei jedem Dreinstanzensystem der Fall ist. Bis jetzt kann an die dritte — also in die bestehende zweite Kollegialinstanz nur eine Anzahl von Prozessen mit 1800 kommen; künftig könnten aber in die zweite und höchste Instanz, mit dem Vortheil des Genusses einer Kollegialinstanz, Prozesse im Betrag von 4500 gelangen; denn die Zahl der Prozesse, die den Werth von 200 fl. übersteigen, beträgt 4500. — Man hat gegen diesen Vorschlag insbesondere eingewendet, daß derselbe der Bestimmung der Bundesakte widerspreche, als dies bis jetzt und bei jedem Dreinstanzensystem der Fall ist. Bis jetzt kann an die dritte — also in die bestehende zweite Kollegialinstanz nur eine Anzahl von Prozessen mit 1800 kommen; künftig könnten aber in die zweite und höchste Instanz, mit dem Vortheil des Genusses einer Kollegialinstanz, Prozesse im Betrag von 4500 gelangen; denn die Zahl der Prozesse, die den Werth von 200 fl. übersteigen, beträgt 4500. — Man hat gegen diesen Vorschlag insbesondere eingewendet, daß derselbe der Bestimmung der Bundesakte widerspreche. Ich theile diese Ansicht nicht. Die Bundesakte hat durch ihre keine ausdrückliche Erklärung darüber gegeben, daß in allen Bundesstaaten 3 Instanzen bestehen, daß nämlich alle Prozesse in 3 Instanzen entschieden werden müssen. Bis jetzt war auch diese Einrichtung nicht getroffen; denn Prozesse bis zu dem Betrag von 500 bezw. 1000 fl. konnten nicht in die dritte Instanz kommen. Allein ich muß noch auf eine weitere Bestimmung der Bundesakte aufmerksam machen, nämlich auf eines dem Adel verliehene Privilegium, welches darin besteht, daß Prozesse gegen ihn nur anhängig gemacht werden können in der jetzt bestehenden zweiten Instanz, beziehungsweise bei dem Hofgerichte. Diese Bestimmung, die für den Adel gegeben ist, wird, wie gesagt, als Privilegium für denselben betrachtet. Wenn nun künftig schon die erste Instanz kollegialistisch konstituiert wird, so daß also alle Prozesse in erster und zweiter Instanz vor mehreren Richtern beraten werden können, so wird für alle Prozesse, auch für die, welche gegen Bürgerliche anhängig gemacht werden, das Privilegium geschaffen, das für den Adel besteht. Ich glaube deshalb nicht, daß von Seite des Bundestags eine Einsprache erfolgen wird, wenn man für alle Prozesse das Privilegium ausdehnt, das bis jetzt nur der Adel gehabt hat. Ein weiterer Einwand, den man gegen das zweite Instanzsystem vorgebracht hat, der aber nicht vollkommen gegründet ist, ist der: es habe dieses System zur Folge, daß der oberste Gerichtshof einen Riesenkörper bilden würde. Mir scheint jedoch, daß es genügen dürfte, wenn derselbe mit 21 oder 22 Mitgliedern besetzt wird, so daß die Bildung von 3 Senaten möglich ist.

Ich gehe nämlich davon aus — und die Erfahrung steht mir hier zur Seite — daß etwa nur $\frac{1}{40}$ der Prozesse, in denen appellirt werden könnte, wirklich an die höhere Instanz kommt. Bedenke ich nun, daß an die Kollegialgerichte als erste Instanz die Prozesse über 200 fl. gewiesen werden sollen, und daß die Zahl dieser Prozesse 4500 beträgt, so wird man die Zahl derjenigen Prozesse, die wirklich in die zweite, nämlich die höchste Instanz kommen, höchstens auf 450 berechnen können. Bis jetzt wurden aber durchschnittlich von dem Oberhofgericht 170 Prozesse jährlich entschieden, und zwar in einem einzigen Zivilsenat. Verdreifacht man diese Zahl für drei Senate, so kommen 510 heraus, während voraussichtlich die Zahl der Prozesse, die künftig an den obersten Gerichtshof kommen, nur 450 ausmacht. Der Vorschlag, daß nur 2 Instanzen gebildet werden sollen, ist auch nicht

neu, sondern kam schon früher in dieser oder der andern Kammer zur Sprache; so viel ich mich erinnere, hat er in diesem oder jenem Haus auch die Mehrheit für sich erhalten. Sodann finden wir diese Einrichtung ebenso in andern Staaten. Ich will nicht hier auf Frankreich, wohl aber auf Hannover und Braunschweig verweisen. Was insbesondere die Bemerkungen betrifft, die wir aus dem Munde des Hrn. Staatsministers vernommen, so habe ich darauf Einiges zu erwiedern, und zwar vor Allem zu der, welche den Fall der Prorogation angeht. Im Allgemeinen wird als Regel ausgesprochen, daß in erster Instanz der Einzelrichter diejenigen Prozesse zu erledigen habe, deren Streitwerth 200 fl. nicht übersteigt. Vereinen sich nun die Parteien, daß sie auch andere Prozesse, deren Streitwerth mehr beträgt, vor dem Amtsrichter zur Entscheidung bringen lassen wollen, und trifft derselbe eine Entscheidung, gegen die eine Appellation ergriffen wird, so scheint mir, daß diese Appellation alsdann nicht vor der ersten Kollegialinstanz, sondern gleich vor der zweiten — der zweiten — Kollegialinstanz zu erledigen sei, die mit 5, beziehungsweise 7 Richtern besetzt ist.

In diesem Falle können sich die Parteien durchaus nicht beschweren, wenn man sie an die letzte Instanz weist; denn es stand ihnen frei, ob sie an den Einzelrichter oder die erste Kollegialinstanz gehen wollen. — Man hat ferner auf den Mißstand aufmerksam gemacht, daß bei dem Zweinstanzensystem nur zwei Urtheile möglich seien, also nur der einen Partei Gelegenheit gegeben sei, eine Appellation zu ergreifen und eine höhere Entscheidung zu erwirken.

Ich muß aber darauf aufmerksam machen, daß die Zahl der Prozesse, die bis jetzt an die dritte Instanz kommen konnten und bei Beibehaltung derselben auch künftig nur dahin gebracht werden dürfen, gering ist, nämlich nur 950 bezw. 1800 betrug, und daß die Zahl derjenigen, die wirklich vor dem Oberhofgericht entschieden wurden, im Verhältnis zu der Zahl der übrigen Prozesse noch viel geringer sich darstellte. Ferner muß ich auf das Privilegium hinweisen, das nach der Bundesakte für den Adel besteht, und bemerken, daß nach der früheren Prozessordnung von 1831 auch der Fiskus nur 2 Instanzen hatte. Man hat damals angenommen, daß dies ebenfalls ein Privilegium für den Fiskus sei, und daß überhaupt eine Entscheidung bei zwei Kollegialgerichten vollständige Garantie gewähre. Ferner wird darauf aufmerksam gemacht, daß bei dem Zweinstanzensystem eine große Zahl souveräner Richter geschaffen werden. Diese Ansicht kann ich durchaus nicht theilen. Es kann sich hier nicht um diejenigen Prozesse handeln, die in erster Instanz entschieden werden; denn hier haben wir allerdings eine große Zahl von souveränen Richtern, nämlich die Amtsrichter, die endgiltig in erster Instanz entscheiden, wenn der Streitwerth nicht über 50 fl. beträgt. Ich will auch nicht von den Kreisgerichten reden, wenn sie im Wege der Appellation entscheiden, sondern nur von den vier Hofgerichten oder Appellationsinstanzen, die nach dem Vorschlag der Regierung endgiltig entscheiden werden in Prozessen, deren Werth 500 resp. 1000 fl. nicht übersteigt. Diese Hofgerichte werden nun in souveräner Weise über alle Streitigkeiten entscheiden, die den betreffenden Streitwerth nicht erreichen. Wir sollen ferner noch das Oberhofgericht behalten, und damit also 5 souveräne Gerichte besetzen. Nach dem Vorschlag des Hrn. Abg. Knies aber werden wir künftig in der Appellationsinstanz nur einen souveränen Richter, höchstens aber drei souveräne Richter haben; letzteres nämlich, wenn wir die Richter, die in den Zivilsenaten des Obergerichts sind, ins Auge fassen. Dabei muß ich aber noch eine Uebung herausheben, die bereits bei dem Oberhofgericht besteht, obgleich dort nur ein Senat ist, die Uebung nämlich, daß in Prozessen, die einen wichtigen Streitfall darbieten, in einer Plenarversammlung des obersten Gerichtshofs die Grundzüge aufgestellt werden, wonach in Zukunft geurtheilt werden soll. Wenn nun auch in den 3 Senaten, die nach dem Vorschlag des Hrn. Abg. Knies in 2 Instanzen gebildet werden sollen, sich eine Verschiedenheit der Ansichten kundgeben sollte, so kann dieselbe leicht ausgeglichen werden, wenn in einer Plenarversammlung des Obergerichts die Grundzüge aufgestellt werden, die künftig bei einer Entscheidung zu Grunde zu legen seien. Erwähnen will ich noch, daß ungeachtet das Oberhofgericht gegenwärtig nur einen Senat hat, doch solche Plenarbeschlüsse vorkommen, und daß schon bei der jetzigen Einrichtung es möglich ist, daß verschiedene Urtheile gefällt werden.

Ueber die Besetzung der Gerichte in erster und zweiter Kollegialinstanz will ich nicht weiter reden, indem, wenn der Vorschlag des Hrn. Abg. Knies die Genehmigung der Kammer erhält, diese Frage ohnehin einer nöthigen Erörterung unterworfen werden müßte. Was den berührten Kostenpunkt betrifft, so kann ich in dieser Hinsicht nicht der Ansicht des Hrn. Staatsministers sein. Ich glaube nicht, daß bei einer Einrichtung von 2 Instanzen durchschnittlich 700 Prozesse an die oberste Instanz kommen. Es beruht auf Erfahrung, daß etwa nur ein Zehntel aller Prozesse an die höhere Instanz gelangt, und es würde in Zukunft für die zweite und letzte Instanz die Zahl der Prozesse etwa 450 betragen. Sollte sich die Regierung nicht entschließen, dem Vorschlag, wenn er von der Kammer gebilligt wird, ihre Zustimmung zu geben, so erkläre ich mich eventuell für den Regierungsentwurf, unterstelle aber dabei, daß die hofgerichtlichen Senate besonders in Zivilsachen selbständig gestellt werden, so daß ein Wechsel der Personen in diesen Zivilsenaten und den Kreisgerichten nicht stattfindet.

Abg. Achenbach: Der Antrag des Abg. Knies ist präjudizell für die Frage der Appellationsinstanz, er wolle sich daher nur über diesen aussprechen. Durch den Knies'schen Antrag würden wir, statt der jetzigen 12, 10 Kollegialstimmen erhalten; abgesehen aber von dieser Verminderung der Zahl würde sich auch das Gewicht der Stimmen etwas mindern, da bei dem Aufbrauchen aller vorhandenen juristischen Kräfte auch leichtere Baare in Kollegien kommen kann. Durch den Vorschlag des Abg. Knies gebe aber auch die Rechtseinheit verloren, denn eine Vereinigung von zwei koordinirten Gerichtshöfen in ihren Ansichten wird sehr schwer zu erzielen sein. Die vorgeschlagene Einrichtung bestehe auch nirgend, denn in Frankreich und Preußen habe man einen Kassationshof, in

Hannover wenigstens den Schein einer dritten Instanz in der Zulassung der Nichtigkeitsbeschwerde wegen Verletzung des Verfahrens.

Redner erklärt schließlich, er werde lieber gegen den ganzen Gesetzentwurf, als für den Knies'schen Antrag stimmen.

Abg. Haager: Ich wende mich zuerst zu dem Antrag des Abg. Knies, nur zwei Instanzen einzuführen, den ich mit aller Entschiedenheit bekämpfen muß. Die oberste Regel jeder vernünftigen Gesetzgebung ist, daß man sich an das Bestehende, das Historische, anschließt und auf demselben fortbaut, und das Bestehende nur dann aufgibt, wenn es zu seiner veränderten Umgebung nicht mehr paßt, wenn es veraltet ist, und somit seinen historischen Boden selbst verliert. Diese Regel haben diejenigen Völker, welche uns im Gebiete der Gesetzgebungspolitik zum Muster und zum Vorbild dienen dürfen und sollen, wie die Römer und Engländer, immer befolgt. Für eine deutsche Gesetzgebung gibt es aber noch eine andere oberste Regel, nämlich die, in neuen Gesetzen wo möglich nur solche Bestimmungen zu erlassen, welche überall in Deutschland oder doch in den meisten deutschen Staaten bestehen; denn nur so ist es möglich, eine gleiche oder gleichartige deutsche Gesetzgebung herbeizuführen, bis wir eine allgemeine Gesetzgebung erhalten. Mit diesen beiden Regeln steht nun der Antrag des Abg. Knies im grellsten Widerspruch, indem er den historischen Boden verläßt und eine Einrichtung vorschlägt, wie sie fast nirgends in Deutschland existiert. Seit Jahrhunderten bestand in Deutschland für die in Ansehung des Streitwertes wichtigeren Zivilprozesse zur stärkeren Sicherung des Rechts eine dritte Instanz. Jedes Reichsland mußte außer seinen Erstinstanzrichtern wenigstens ein Obergericht (Hofgericht) haben, an welches gegen Urtheile der Ersteren appellirt werden konnte, und gegen Urtheile des Letzteren fand die Oberappellation an ein Reichsgericht statt. Hatte ein Landesherr, gleich den sämtlichen Kurfürsten, das privilegium de non appellando gegen die Reichsgerichte erlangt, so mußte an deren Stelle ein landesherrliches Oberappellationsgericht (Oberhofgericht) errichtet werden, welches die letzte und dritte Instanz bildete. In Art. XI. der deutschen Bundesakte ist auch vorgeschrieben, daß in allen deutschen Staaten Gerichte dritter Instanz eingeführt, und wo sich solche bereits befinden, dieselben in ihrer bisherigen Eigenschaft beibehalten werden sollen.

So wurde von der Bundesversammlung der etwas dunkle Art. XI. der Bundesakte stets ausgelegt, wie wir aus einem Aufsatze des berühmten Rechtslehrers und jetzigen Bundestags-Gesandten v. Vinde im Archiv für juristische Praxis von 1860 ersehen, wofür mehrere Entscheidungen der Bundesversammlung mitgetheilt sind, wonach einigen Staaten aufgegeben wurde, eine dritte Instanz zu errichten. In allen deutschen Staaten besteht daher fast ohne Ausnahme eine dritte Instanz, sei es als Oberappellationsgericht oder als Kassationsgericht. Wenn man nun fragt: gibt es stichhaltige Gründe, von der bestehenden Einrichtung abzuweichen? — so wird man diese Frage verneinen müssen. Die Erfahrung hat nicht gezeigt, daß sie das Interesse der Gerechtigkeit gefährde. Von den HH. Vorrednern wurden verschiedene Gründe hierfür angeführt. Von dem verehrten Vorstand der Budgetkommission, Abg. Kirsner, wurde die Wohlfeilheit der vorgeschlagenen Einrichtung geltend gemacht. So sehr es zu billigen ist, wenn die Budgetkommission in Finanzangelegenheiten diesen Gesichtspunkt im Auge behält, so sollte aber hier, wo es sich um einen so wichtigen Zweig der Staatsverwaltung wie die Rechtspflege handelt, der Kostenpunkt nicht in Betracht kommen, zumal für andere Dinge, wie für die Eisenbahnen und das Militär, Millionen dekretirt worden sind.

Die Justiz ist aber von je her als das Achenbrödel in der Staatsverwaltung betrachtet und behandelt worden. Von dem Abg. Knies wurde zur Unterstützung seiner Ansicht geltend gemacht, daß durch den gestrigen Beschluß dieses Hauses der Rekurs gegen Urtheile der Kreisgerichte in Strafsachen, also die zweite Instanz, aufgehoben worden sei, daher man nicht einsehen könne, warum man in Zivilsachen drei Instanzen beibehalten solle. Allein zwischen Zivilsachen und Kriminalsachen herrscht ein großer Unterschied. In Zivilsachen wird in allen drei Instanzen auf geschriebene Akten hin geurtheilt, die mündliche Verhandlung hat bloß die Rechtsausführung zum Gegenstand. In Strafsachen dagegen wird auf die mündliche Schlussverhandlung hin geurtheilt, und nun wurde gesagt, daß sich das Ergebnis dieser Verhandlung in der zweiten Instanz nicht mehr reproduziren lasse, und deshalb hat man den Rekurs abgeschafft. Der Abg. Walli hat sich zu Gunsten der zwei Instanzen auf die Einfachheit und die Klarheit des Verfahrens berufen. Allein damit ist zu viel, somit nichts bewiesen. Am einfachsten und schnellsten wäre das Verfahren, wenn bloß eine Instanz bestünde. Damit wäre aber dem Interesse der Parteien nicht gedient. Ferner hat der Abg. Walli geltend gemacht, daß jetzt schon nur für einen kleinen Theil und nicht für alle Rechtsfreitigkeiten drei Instanzen bestehen und daß sogar der ehemalige Reichsadel und der Ritus vermöge eines besondern Privilegiums nur zwei Instanzen habe. Hierauf ist aber zu erwidern, daß dieses Privilegium schon längst aufgehoben ist und daß dem gerügten Mangel wegen Beschränkung der Oberappellation am besten dadurch abgeholfen werden könnte, daß dieses Rechtsmittel auch ohne Vorhandensein der Oberappellationssumme in allen Fällen und gegen jedes Urtheil zugelassen werden würde, wo das Gesetz unrichtig ausgelegt oder die Vorschriften des Verfahrens verletzt sind. Man wendet zwar noch ein: wer gibt eine Garantie dafür, daß das in dritter Instanz erlassene Urtheil ein besseres und gerechteres sei, als die früheren? Allein einmal ist diese Anschauung tief in das Volksleben verwachsen und aus ihm hervorgegangen. „Alle gute Dinge sind drei“, sagt ein altes Sprichwort. Sodann liegt eine Garantie für die bessere und gerechtere Rechtsprechung der dritten Instanz in der stärkeren Befähigung des Gerichts, und kann diese Garantie insbesondere dadurch geboten werden, daß die obersten Gerichte stets mit den besten und erfahrensten Juristen besetzt werden sollten. Womit ich mich am wenigsten befremden kann, ist der Vor-

schlag, daß nur ein Appellationsgericht bestehen und gegen die Urtheile desselben die Nichtigkeitsbeschwerde von einer andern Abtheilung oder von dem vollen Rath des gleichen Gerichtshofes erledigt werden soll. Gegen diesen Vorschlag spricht insbesondere der Umstand, daß hiedurch der Zweck der Rechts-einheit am allerwenigsten erreicht werden könnte, indem die Mitglieder, welche die Abtheilung des Kassationsgerichts bilden, fast jedes Mal wechseln müßten. Ich werde daher gegen den Antrag des Abg. Knies und für die drei Instanzen stimmen. Wenn ein allgemeines deutsches Reichsgericht, sei es als Oberappellationsgericht oder als Kassationsgericht, zu Stande kommt, so werde ich gerne auf unser Oberhofgericht verzichten. Ich gehe nun über zum Antrag des Abg. Fingado.

Mit den von der Kommission vorgeschlagenen Obergerichten kann ich mich nicht befremden. Sie kommen mir vor, um mich eines anschaulichen Bildes zu bedienen, wie Münchhausen's Pferd, das beim Eingang in eine Stadt durch das heruntergelassene Fallthor in der Mitte von einander gehauen wurde und nur mit einer Hälfte seines Leibes davonliefe. So ist es den Obergerichten in der Kommission ergangen, sie hat denselben eine Hälfte, und zwar die wichtigste, weggeschnitten, nämlich die Kriminaljustiz. Um das Institut der Obergerichte einigermaßen lebensfähig zu machen, hat die Kommission denselben die schwurgerichtlichen Strafsachen zugewiesen. Allein in Schwurgerichtssachen haben eigentlich die Geschworenen das wichtigste Geschäft, und die Schwurgerichtssachen sind in quantitativer Hinsicht zu unbedeutend, als daß sie mit den Zivilsachen einen Gerichtshof genugsam beschäftigen könnten, was handgreiflich ist, wenn man bedenkt, daß nur eine Hälfte der Schwurgerichtssitzungen bei den Obergerichten abgehalten werden könnte, die andere Hälfte aber bei den Kreisgerichten abgehalten werden müßte, daher auch diese das hiezu nöthige Personal mit Ausnahme des Präsidenten und einiger Beisitzer, die fast immer auf Reisen sein würden, zu stellen hätten. So wären die von der Kommission projektirten Obergerichte große Körper, welche viel Geld und viel Personal in Anspruch nehmen würden, ohne daß das Personal gehörig beschäftigt wäre, und ohne daß diese Obergerichte sich das Ansehen verschaffen könnten, welches die Gerichtshöfe jetzt genießen. Denn das, was den Gerichten das Ansehen verschafft, ist mehr die Kriminaljustiz als die Ziviljustiz. Der Beweis hierfür liegt darin, daß vom Publikum die Zivilsitzungen gar nicht besucht werden, wohl aber die Kriminalsitzen, auch wenn keine Geschworenen beigezogen werden, was wir namentlich in den Ländern sehen, wo das öffentliche mündliche Verfahren schon längst eingeführt ist. Nach dem Vorschlag der Kommission wäre den Obergerichten der größte Theil der Strafgerichtsbarkeit entzogen, und zwar derjenige Theil, wo die meisten wichtigsten und schwierigsten That- und Rechtsfragen vorkommen, die am meisten juristische Kenntnisse und Erfahrung voraussetzen. Ich will nur an die Lehre vom Diebstahl, Unterschlagung, Betrug, Fälschung von Privaturkunden, Körperverletzung und Ehrenkränkung erinnern. Allen diesen Materien würden die Mitglieder der Obergerichte ganz entfremdet.

Die Einrichtung, wie sie von der Kommission vorgeschlagen wird, hat aber noch weitere Nachteile im Gefolge, wie bereits vom Herrn Staatsminister der Justiz bemerkt wurde. Es wäre nämlich nach dieser Einrichtung die Raths- und Anklagekammer von einander getrennt, es müßten also nach geschlossener Unterjudung die Akten von der Raths-kammer in Bruchsal an die Anklagekammer in Mannheim geschickt werden, und es würden dieselben in die Hände eines andern Staatsanwalts und eines andern Referenten kommen, denen die Sache ganz fremd wäre, die sich erst hineinstudiren müßten. Daß dieses zu Zeitverschwendung und Verschleppungen führt, und auf diese Art die Sache nicht so schnell erledigt wird, als wenn die Sache von Anfang bis zu Ende in den Händen des nämlichen Staatsanwalts und Referenten bleibt, wird Jedermann einleuchten. Sodann wäre es für das Publikum gewiß eine alzu große Belästigung, mit zu großem Zeit- und Kostenaufwand verbunden, wenn man sich aus dem Mittelrheintreis nach Mannheim und aus dem Seckreis nach Freiburg versetzen müßte, um in zweiter Instanz seine Rechtsangelegenheiten besorgen zu können. Hierzu kommt dann noch, daß nach dem Projekt der Kommission die Kreisgerichte nicht immer mit tüchtigen Präsidenten und Staatsanwälten versehen und die Mitglieder der Kreisgerichte nicht anständig besoldet werden könnten. Zieht man alles dieses in Betracht, so muß man dem Regierungsentwurf unbedingt den Vorzug geben, der allen Verhältnissen, auch den lokalen Verhältnissen, Rechnung getragen hat.

Der Grund, warum der Regierungsentwurf sich nicht des Beifalls zu erfreuen gehabt, den er verdient, liegt eigentlich im §. 25, wonach die regelmäßigen Mitglieder der Appellationskammer von dem Vorstande des Gerichts, vorbehaltlich der Genehmigung des Justizministeriums, bestimmt und gewechselt werden sollen. Bei einer solchen Einrichtung wären die Appellationskammern allerdings nicht geeignet, sich Vertrauen zu verschaffen. Man kann zu einem Gerichtshof nicht wohl Vertrauen haben, wenn dessen Mitglieder heute als Richter erster Instanz und morgen als Richter zweiter Instanz funktionieren, und umgekehrt, und zwar auf Kommando des Präsidenten, dem die Gewalt in die Hände gegeben wäre, nach Willkür einen Gerichtshof so zu bilden, daß von ihm jedes Urtheil durchgesetzt werden könnte. Von unsern jetzigen Präsidenten ist zwar ein solcher Mißbrauch nicht zu erwarten. Allein es wären solche Fälle eben doch möglich, und man will behaupten, daß früher solche Fälle wirklich vorgekommen sind. Um der Gewalt und Willkür Schranken zu setzen und dem Mißbrauch vorzubeugen, werden aber gerade die Gesetze erlassen. In benachbarten Staaten, wo die richterliche Unabhängigkeit konsequent durchgeführt ist, hängt die Befestigung der Senate und der Wechsel der Mitglieder nicht vom Präsidenten ab, sondern die einzelnen Mitglieder treten nach einer bestimmten Reihenfolge ein, und es ist sogar gesetzlich bestimmt, wer den verschiedenen Senaten zu präsidiren hat. Durch eine ähnliche Einrichtung könnten alle Bedenken gegen die Appellationskammer beseitigt werden. Ich werde daher zu §. 25 des Regierungsentwurfs eine Aenderung vorschlagen, wornach

die Mitglieder der Appellationskammer als solche ständig vom Staatsoberhaupt ernannt und nur ausnahmsweise zu andern Funktionen verwendet werden sollen.

Man hört zwar sagen, daß es Mißtrauen erzeuge und die Unbefangenheit der Richter mehr oder minder gestört sei, wenn die Kollegen einander die Urtheile bestätigen oder abändern sollen, und daß, je nach Umständen, die Kritik zu scharf oder zu nachsichtig ausfallen werde. Ich halte mit dem Herrn Staatsminister diese Befürchtung nicht für begründet. Wir haben bereits ähnliche Einrichtungen, ohne daß hieraus Nachteile entstanden wären. Ich muß mich nur darüber wundern, daß diese Einrichtungen unsern Juristen nicht erinnernlich sind. Von dem ältesten Hofgerichtsrath, welcher in Klagen gegen Amtsrichter die erste Instanz bildet, wird an das Hofgericht appellirt, also an die Kollegen des ältesten Hofgerichtsraths, der bisweilen auch ihr Vorsitzender ist. Und man hat in zweiter Instanz ohne Anstand das Urtheil des ältesten Hofgerichtsraths entweder bestätigt oder abgeändert. Wir haben auch noch andere Einrichtungen, wo es sich zwar um keine Appellation und keinen Rekurs handelt, wo aber doch analoge Verhältnisse vorliegen, indem zwei verschiedene Abtheilungen desselben Gerichts über eine und dieselbe Sache entscheiden. Von der Anklagekammer geht nach erfolgter Verweisung die Sache an den Schwurgerichtshof. Und nicht selten ist es der Fall, daß der Schwurgerichtshof eine ganz andere Entscheidung gibt, indem er die Verurthung oder einen Rückfall annimmt, worüber bekanntlich der Gerichtshof und nicht die Geschworenen zu entscheiden haben. Der ekklatanteste Fall ist aber folgender. Wenn das Hofgericht verfügt, daß kein Grund zur weiteren gerichtlichen Verfolgung vorhanden sei und diese Verfügung auf die Beschwerde des Staatsanwalts vom Oberhofgericht aufgehoben wird, so geht die Sache an eine andere Abtheilung desselben Hofgerichts zur weiteren Verhandlung und Entscheidung, und es ist wieder nicht selten der Fall, daß die zweite Entscheidung eine andere ist als die erste. Alle diese Einrichtungen haben bisher nicht den geringsten Anstoß erregt. Es ist somit nicht richtig, wenn behauptet wird, daß die Parteien den Gerichtshof als eine moralische Person betrachten. Aus diesen Gründen werde ich für den Regierungsentwurf stimmen. Vielleicht findet derselbe mehr Beifall, wenn alle Hofgerichte beibehalten und bei denselben das Kreisgericht durch eine besondere Abtheilung gebildet wird. (Schluß folgt.)

† Karlsruhe, 18. Mai. Schluß des in der Ersten Kammer von Regierungsrath Dr. Jolly erstatteten Kommissionsberichts über den Entwurf eines Gewerbegesetzes.

Zu Art. 3.

„Dieselben Grundsätze, welche die Gewerbebefreiung für den Inländer rechtfertigen, drängen zu Anerkennung derselben auch zu Gunsten des Ausländers. Es ist eine immer entscheidener sich geltend machende Forderung des modernen Völkerrechts, den Ausländer in allen privaten Verhältnissen dem Inländer gleich zu behandeln, und wenn der Vortheil der Freieibung der Arbeit, welche sich dem Ausländer gegenüber darin zeigt, daß jeder Arbeitskraft freier Zutritt zu uns gestattet wird, an sich zweifelhaft sein könnte, so ist er längst durch das Beispiel der größten Handels- und Industriestaaten auf das glänzendste erwiesen, welche ihre Blüthe zu einem nicht geringen Theil dem Heranziehen fremder, vor Allem sehr zahlreicher deutscher Kräfte verdanken. Nur die Sorge vor der Konkurrenz verlangt Beschränkungen der Ausländer. Darin liegt aber nicht eine mildernde Ausgleichung des Prinzips der Gewerbebefreiung mit andern gleich berechtigten Forderungen, deren Nothwendigkeit gegebenen Falles wir anerkennen, sondern lediglich eine Verläugnung desselben, die wir nicht zu billigen vermögen; wer diesen Grund, die Furcht vor Konkurrenz, gelten läßt, muß konsequenter Weise das ganze Gesetz verworfen. Wir stimmen deshalb dem jüngsten Vorschlage der Regierung, den Grundsatz der Gewerbebefreiung wenigstens den Angehörigen deutscher Bundesstaaten zu Gut kommen zu lassen, vollständig bei; und auch der betheiligte Vorbehalt, je nach Befinden durch Regierungsverordnung Beschränkungen dann eintreten zu lassen, wenn in dem Heimathstaat der Betreffenden die Freiheit des Gewerbes und der Niederlassung überhaupt beschränkt ist, oder die Badener nicht den dortigen Inländern gleich behandelt werden, scheint uns wenigstens nicht verwerflich. Entspricht gleich die Verläugnung des Rechts, weil die Gegenpartei es verläugnet, wenig den Grundsätzen der Gerechtigkeit, und ist es gleich wirtschaftlich nicht klug, auf die Vortheile der freien Bewegung zu verzichten, weil dieselben in einem andern Lande verkannt werden, so verdienen doch immerhin die populären Vorstellungen, denen es zur Zeit noch alarmirend erscheint, wenn der Württemberger oder Bayer in Baden etwas genießt, was dem Badener in Württemberg oder Bayern nicht gestattet wird, eine gewisse Berücksichtigung, und selbst Das ist zuzugeben, daß wenigstens vorübergehend wirkliche Nachteile für unser Land, namentlich im Kleinverkehr entstehen könnten, wenn unsere Nachbarn diesseits unserer Grenzen nach entschieden liberaleren Grundsätzen beurtheilt würden, als jenseits derselben die Angehörigen unseres Staates.“

Können wir darnach die Vorschläge über den Gewerbebetrieb der Angehörigen deutscher Bundesstaaten im Großherzogthum zur Annahme empfehlen, so vermögen wir uns dagegen mit der prinzipiell andern Behandlung, wie sie den Nichtdeutschen zu Theil werden soll, nicht einverstanden zu erklären. Es fehlt an jedem sachlichen Grunde, diese in der vorliegenden Beziehung anders zu behandeln als jene; ja die Besorgnis vor allzu großer Konkurrenz, die namentlich bei dem Kleinverkehr zu berücksichtigen wäre, ist offenbar gegenüber den Nichtdeutschen noch viel weniger begründet als gegenüber den Deutschen, da ihnen die Unbekanntheit mit den bei uns herkömmlichen Einrichtungen, Sitten, Gewohnheiten und Anschauungen, großen Theils selbst mit der Sprache ungemene Schwierigkeiten bereitet. Eine nähere staatsrechtliche Verbindung unter den Deutschen, selbst wenn sie mehr als leider nur eine Fiktion wäre, kommt hier nicht in Betracht; ein so strenger Einheitsstaat wie Frankreich stellt in gewerblicher Beziehung den Aus-

Länder dem Inländer unbedenklich gleich. Auch in dem Gesegentwurf über Niederlassung wird zwischen Deutschen und Nichtdeutschen nicht unterschieden, obgleich in diesem Punkt eher noch als bei dem Gewerbebetrieb auf die politische Zusammengehörigkeit oder Getrenntheit Rücksicht zu nehmen wäre. Warum sollen wir aus Oesterreich und Preußen nur diejenigen zulassen, welche aus deutschen Bundesländern stammen, diejenigen dagegen ausschließen, welche andern Theilen jener Staaten angehören? Es fehlt aber nicht nur an jedem genügenden Grunde, hinsichtlich des Gewerbebetriebs die an sich prinzipwidrige Unterscheidung zwischen Deutschen und Nichtdeutschen zu machen, es stehen derselben überdies erhebliche praktische Bedenken entgegen. Das System, den Gewerbebetrieb des einzelnen Ausländers von Regierungserlaubnis abhängig zu machen, scheint uns unbedingt verwerflich; es schreift vielfach gerade die tüchtigsten Kräfte ab; es muthet der Regierung die für sie unmögliche Entscheidung zu, ob ein bestimmtes gewerbliches Etablissement nothwendig oder zweckmäßig oder zulässig, und ob der ausländische Bewerber der rechte Mann dazu ist; es beläset sie mit einer gewissen Verantwortlichkeit nicht nur im Falle des Mislingens, sondern selbst in dem des Gelingens, in welchem es nie an Klagen der geschlagenen Konkurrenten fehlen wird. Andererseits scheinen uns Staatsverträge, welche Ausländern freie gewerbliche Niederlassung gewähren, entschieden minder wünschenswert, als ein inländisches Gesetz, welches mit ihrer Gewährung auch die Bedingungen derselben frei bestimmen kann. Staatsverträge über gewerbliche Freizügigkeit werden aber mit der Schweiz und mit Frankreich, den Ländern, welchen auch die gesetzliche Freizügigkeit zunächst zu Statten kommen würde, ganz unvermeidlich, nachdem dieselben schon längst Tausenden unserer Staatsangehörigen göstliche Aufnahme gewährt haben. Da scheint es uns aber rathsamer, die doch nicht zu vermeidende Konzession lieber durch einseitiges Gesetz als durch zweiseitigen Vertrag zu machen. So wird namentlich auch für die Angehörigen der auch gegen Angehörige deutscher Bundesstaaten bestehende Vorbehalt ohne Schwierigkeit gerettet, daß durch Regierungsverordnungen dem Ausländer Beschränkungen auferlegt werden können, wenn in seinem Heimathstaate der freie Gewerbebetrieb be-

schränkt, oder der Badener ungünstiger als der Inländer behandelt ist, die offenbar zweckmäßigste, weil die genaueste und den Bedürfnissen am leichtesten anzupassende Art der Reziprozität." Die Kommission schlägt darnach vor, den Art. 3 mit folgenden Aenderungen anzunehmen:
In Absatz 1 hinter „der deutschen Bundesstaaten“ einzuschalten: „sowie den Angehörigen anderer Staaten,“ und statt „in andern Bundesstaaten“ zu sagen: „in andern Staaten.“
In Absatz 2 die Worte: „derjenigen Bundesstaaten“ zu ändern in: „derjenigen Staaten.“
Absatz 3 zu streichen.
Die Artikel 4—8 werden unverändert, Art. 9 in folgender Fassung vorgeschlagen:
„Die Fortführung eines Gewerbebetriebs kann durch die Verwaltungsbehörde untersagt werden, wenn die gesetzlichen Bedingungen der Gewerbebefugnis hinwegfallen oder der ursprüngliche Beginn des Gewerbebetriebs unberechtigt war.“
Die Artikel 10—23 werden zur unveränderten Annahme empfohlen, zugleich aber der weitere Antrag gestellt, den Wunsch zu Protokoll auszusprechen:
„Die großh. Regierung möge so bald als thunlich einen Gesegentwurf über die Rechtsverhältnisse der Fabrikarbeiter den Ständen vorlegen.“
Artikel 24 wird unverändert, Artikel 25 mit Beilage der Ziffer 1, die Artikel 26—28 unverändert beantragt.
Statt der Artikel 29 und 30 schlägt die Kommission im Einverständnis mit großh. Regierung vor, folgenden Artikel in das Gesetz aufzunehmen:
„Art. 29. Die Regierung kann, wo sich das Bedürfnis zeigt, die Errichtung von Gewerbeämtern veranlassen, welchen die Wahrung und Förderung der gemeinsamen Interessen aller oder einzelner Klassen des Gewerbestandes eines Ortes oder Landes theils zur Aufgabe gestellt ist (Allgemeine oder besondere Gewerbeämtern, Handelskammern u.).
Für jede einzelne Gewerbe- oder Handelskammer werden die näheren Bestimmungen über ihre Verfassung und Einrichtung, ihren Bezirk und Wirkungsbereich und über die Art und Weise, wie die zu ihrem Bestand erforderlichen Mittel aufzu-

bringen sind, durch Beschlussfassung derjenigen, welche an Errichtung und Erhaltung derselben sich betheiligen wollen, unter Genehmigung der Regierung festgestellt.“
„Art. 31—35 beantragen wir unverändert anzunehmen, und bemerken nur hinsichtlich des Art. 32, in welchem für eine Reihe unter einander höchst verschiedenartiger Gewerbe besondere Bestimmungen, unter andern namentlich auch das Konzeptionsystem aufrecht erhalten werden, daß die Meinung Ihrer Kommission, indem sie auch diesen Artikel zur Annahme empfiehlt, keineswegs die ist, den ganzen Inhalt desselben definitiv zu sanktionieren; manche Beschränkungen, deren Beseitigung zur Zeit noch Hindernisse im Weg stehen, werden später beseitigt werden können, wie auch die großh. Regierung selbst in dem andern Hause bereits erklärt hat. Insbesondere glauben wir in Betreff der Beschränkungen, welchen zur Zeit alle mit der Presse zusammenhängenden Gewerbe unterworfen sind, unsere Ueberzeugung auszusprechen zu müssen, daß diese Beschränkungen durchaus nicht durch gewerbliche Rücksichten gerechtfertigt werden können; eine Prüfung der hiebei in Betracht kommenden rechtlich-politischen Motive liegt außerhalb unserer Aufgabe.“
Ansbach, 15. Mai. In der heute hier stattgehabten Serienziehung der Ansbach-Gunzenhäuser 7-fl.-Loose wurden folgende 22 Serien gezogen: 184, 1233, 1255, 1418, 1722, 1829, 1840, 1966, 2251, 2435, 2738, 2962, 3221, 3439, 3787, 4119, 4172, 4276, 4353, 4507, 4566 und 4805. Die Gewinnziehung wird am 16. Juni erfolgen.
Weisbaden, 15. Mai. Bei der heute hier stattgehabten 29. Verlosung des Anlehens des Vereins deutscher Fürsten und Edelleute sind auf folgende Nummern die beigefügten Hauptgewinne gefallen: Nr. 114648 15000 fl., Nr. 63260 5000 fl., Nr. 114292 1500 fl., Nr. 19533 600 fl., Nr. 13580 und 102700 300 fl., Nr. 42302 und 84050 200 fl., Nr. 67243 und 108076 100 fl.
Verantwortlicher Redakteur:
Dr. A. Derm. Kroenlein.

In der G. Braun'schen Hofbuchhandlung in Karlsruhe ist in Kommission erschienen und in allen Buchhandlungen zu haben:

Der
Sprachunterricht
in der
Volksschule
im I. und II. Schuljahre.
Von
Leopold Neffelhaus,
Direktor des Schullehrerseminars in Meersburg.
Preis 15 fr.

31.146. Hamburg.
Am 12. u. 13. Juni d. J.
findet die Ziehung erster Abtheilung der von der herzoglichen Braunschweigischen Regierung genehmigten und garantierten großen Geld-Verlosung, welche im Ganzen in 6 Abtheilungen eingetheilt ist, statt.
Zur Entscheidung kommen:
Die größte Prämie event. 100,000 Thaler,
1 à 60,000, 1 à 40,000, 1 à 20,000, 1 à 10,000, 1 à 5000, 1 à 3000, 3 à 2000, 4 à 1500, 4 à 1200, 80 à 1000, 5 à 500, 85 à 400, 5 à 300, 105 à 200, 245 à 100 Thaler Preuss.-Crt. und ca. 11,000 kleinere Prämien.
Zu dieser höchst vortheilhaften und sehr interessanten Geld-Verlosung sind beim unterzeichneten Bankhause ganze Original-Loose à 4 Thlr. Pr. Crt. halbe Original-Loose à 2 Thlr. Pr. Crt. viertel Original-Loose à 1 Thlr. Pr. Crt. gegen Einzahlung des Betrages oder unter Vorbehalt der Zinsen- und Dividenden-Verzinsung zu beziehen; behufs Zahlungsvereinfachung werden auch Zins-Coupons und Franco-Marken in Zahlung genommen.
Die amtlichen Ziehungslisten und Gewinnelder werden sofort nach Entscheidung zugesandt.
B. Silberberg,
Bank- und Wechsel-Geschäft. Hamburg.

gleich nach Ziehung versandt.
Zugleich empfehle ich mich zur großen Hamburger Geld-Verlosung bestens.
A. Goldfarb,
Banquier in Hamburg.
31.737. Hamburg.
4 Thaler Geld-Verlosung,
welche ein ganzes Original-Loos zu der am 12. und 13. Juni stattfindenden 1. Abtheilung der von der herzoglichen Braunschweig. Landes-Regierung genehmigten und garantierten großen Geld-Verlosung, welche im Ganzen in 6 Abtheilungen eingetheilt ist, statt.
Zur Entscheidung kommen:
Die größte Prämie event. 100,000 Thaler,
1 à 60,000, 1 à 40,000, 1 à 20,000, 1 à 10,000, 1 à 5000, 1 à 3000, 3 à 2000, 4 à 1500, 4 à 1200, 80 à 1000, 5 à 500, 85 à 400, 5 à 300, 105 à 200, 245 à 100 Thaler Preuss.-Crt. und ca. 11,000 kleinere Prämien.
Zu dieser höchst vortheilhaften und sehr interessanten Geld-Verlosung sind beim unterzeichneten Bankhause ganze Original-Loose à 4 Thlr. Pr. Crt. halbe Original-Loose à 2 Thlr. Pr. Crt. viertel Original-Loose à 1 Thlr. Pr. Crt. gegen Einzahlung des Betrages oder unter Vorbehalt der Zinsen- und Dividenden-Verzinsung zu beziehen; behufs Zahlungsvereinfachung werden auch Zins-Coupons und Franco-Marken in Zahlung genommen.
Die amtlichen Ziehungslisten und Gewinnelder werden sofort nach Entscheidung zugesandt.
L.S. Weinberg & Co.
Bankhaus in Hamburg.

31.83. Hamburg.
Nur 2 Thaler Pr. Crt.
kostet ein halbes, 4 Thlr. ein ganzes Original-Loos der von der Herzogl. Braunschweiger Regierung garantierten großen Geld-Verlosung, welche im Ganzen in 6 Abtheilungen eingetheilt ist, statt.
Zur Entscheidung kommen:
Die größte Prämie event. 100,000 Thaler,
1 à 60,000, 1 à 40,000, 1 à 20,000, 1 à 10,000, 1 à 5000, 1 à 3000, 3 à 2000, 4 à 1500, 4 à 1200, 80 à 1000, 5 à 500, 85 à 400, 5 à 300, 105 à 200, 245 à 100 Thaler Preuss.-Crt. und ca. 11,000 kleinere Prämien.
Zu dieser höchst vortheilhaften und sehr interessanten Geld-Verlosung sind beim unterzeichneten Bankhause ganze Original-Loose à 4 Thlr. Pr. Crt. halbe Original-Loose à 2 Thlr. Pr. Crt. viertel Original-Loose à 1 Thlr. Pr. Crt. gegen Einzahlung des Betrages oder unter Vorbehalt der Zinsen- und Dividenden-Verzinsung zu beziehen; behufs Zahlungsvereinfachung werden auch Zins-Coupons und Franco-Marken in Zahlung genommen.
Die amtlichen Ziehungslisten und Gewinnelder werden sofort nach Entscheidung zugesandt.
B. Silberberg,
Bank- und Wechsel-Geschäft. Hamburg.

31.345. Nr. 2902. Engen. (Schuldenliquidation.) Gegen Schuster Georg Braun von Hontetten hat man unterm 3. d. Mts. die Gant eröffnet, und zum Schuldenrichtigstellungs- und Verzugsverfahren auf
Mittwoch den 11. Juni d. J.,
Vormittags 9 Uhr,
Tagfahrt anberufen; es werden nun alle diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde Ansprüche an die Gantmasse machen wollen, amnit aufgefordert, solche in der angeetzten Tagfahrt, bei Vermeidung des Ausschlusses von der Gant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich anzumelden und zugleich die etwa geltend zu machenden Vorzugs- und Unterpfandrechte zu bezeichnen, und zwar unter gleichzeitiger Vorlegung der Beweisurkunden oder Antretung des Beweises mit andern Beweismitteln.
Zugleich wird angezeigt, daß nach Umständen in der Tagfahrt ein Massepfleger und Gläubigerauswähler ernannt, auch Borg- und Nachlassvergleiche versucht werden sollen, mit dem Besatze, daß in

Bezug auf Borgvergleiche und Ernennung des Massepflegers und Gläubigerauswählers die Richterstimmen als der Mehrheit der Erschienenen beizulegen anzu- gesehen werden.
Im Auslande wohnende Gläubiger haben einen in Engen wohnenden Einhabungsgewalthaber entweder hier zu Protokoll, oder sonst in öffentlicher Urkunde aufzustellen, widrigenfalls alle weiteren Verfügungen oder Erkenntnisse mit gleicher Wirkung, wie wenn sie ihnen selbst zugestellt oder eröffnet wären, an der Gerichtsstelle angeschlagen werden.
Engen, den 14. Mai 1862.
Großh. bad. Amtsgericht.
Heil.
31.363. Nr. 4344. Bretten. (Schuldenliquidation.) Gegen den Nachlass des Schreinermeisters Dietrich Keller von Godesheim in Gant erkannt und Tagfahrt zum Richtigstellungs- und Verzugsverfahren auf
Freitag den 6. Juni 1862,
Vormittags 8 Uhr,
auf diesseitiger Amtsstelle festgesetzt, wo alle diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde Ansprüche an die Masse zu machen gedenken, solche, bei Vermeidung des Ausschlusses von der Gant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich anzumelden und zugleich die etwaigen Vorzugs- oder Unterpfandrechte, welche sie geltend machen wollen, zu bezeichnen haben, und zwar mit gleichzeitiger Vorlegung der Beweisurkunden oder Antretung des Beweises mit andern Beweismitteln.
Zugleich werden in der Tagfahrt ein Massepfleger und ein Gläubigerauswähler ernannt, Borg- und Nachlassvergleiche versucht, und sollen in Bezug auf Borgvergleiche und Ernennung des Massepflegers und Gläubigerauswählers die Richterstimmen als der Mehrheit der Erschienenen beizulegen anzu- gesehen werden.
Ausländische Gläubiger haben endlich längstens in der Tagfahrt einen hiesigen wohnenden Gewalthaber für den Empfang aller Verbindungen, welche nach dem Tode des Erblassers selbst oder in deren wirtlichen Wohnort zurückgelassen sind, zu Protokoll oder in öffentlicher Urkunde aufzustellen, indem sonst alle weiteren Verfügungen und Erkenntnisse in dieser Sache mit der gleichen Wirkung, wie wenn sie ihnen selbst eröffnet oder eingeschrieben wären, lediglich an der Gerichtsstelle angeschlagen werden.
Bretten, den 15. Mai 1862.
Großh. bad. Amtsgericht.
D e r p.
vtd. Kraus.

bringen sind, durch Beschlussfassung derjenigen, welche an Errichtung und Erhaltung derselben sich betheiligen wollen, unter Genehmigung der Regierung festgestellt.“
„Art. 31—35 beantragen wir unverändert anzunehmen, und bemerken nur hinsichtlich des Art. 32, in welchem für eine Reihe unter einander höchst verschiedenartiger Gewerbe besondere Bestimmungen, unter andern namentlich auch das Konzeptionsystem aufrecht erhalten werden, daß die Meinung Ihrer Kommission, indem sie auch diesen Artikel zur Annahme empfiehlt, keineswegs die ist, den ganzen Inhalt desselben definitiv zu sanktionieren; manche Beschränkungen, deren Beseitigung zur Zeit noch Hindernisse im Weg stehen, werden später beseitigt werden können, wie auch die großh. Regierung selbst in dem andern Hause bereits erklärt hat. Insbesondere glauben wir in Betreff der Beschränkungen, welchen zur Zeit alle mit der Presse zusammenhängenden Gewerbe unterworfen sind, unsere Ueberzeugung auszusprechen zu müssen, daß diese Beschränkungen durchaus nicht durch gewerbliche Rücksichten gerechtfertigt werden können; eine Prüfung der hiebei in Betracht kommenden rechtlich-politischen Motive liegt außerhalb unserer Aufgabe.“
Ansbach, 15. Mai. In der heute hier stattgehabten Serienziehung der Ansbach-Gunzenhäuser 7-fl.-Loose wurden folgende 22 Serien gezogen: 184, 1233, 1255, 1418, 1722, 1829, 1840, 1966, 2251, 2435, 2738, 2962, 3221, 3439, 3787, 4119, 4172, 4276, 4353, 4507, 4566 und 4805. Die Gewinnziehung wird am 16. Juni erfolgen.
Weisbaden, 15. Mai. Bei der heute hier stattgehabten 29. Verlosung des Anlehens des Vereins deutscher Fürsten und Edelleute sind auf folgende Nummern die beigefügten Hauptgewinne gefallen: Nr. 114648 15000 fl., Nr. 63260 5000 fl., Nr. 114292 1500 fl., Nr. 19533 600 fl., Nr. 13580 und 102700 300 fl., Nr. 42302 und 84050 200 fl., Nr. 67243 und 108076 100 fl.
Verantwortlicher Redakteur:
Dr. A. Derm. Kroenlein.
dagegen vorzubringen, widrigenfalls dem gestellten Ansuchen entsprochen werden wird.
Freiburg, den 13. Mai 1862.
Großh. bad. Stadtm.
J a l l e r.
31.271. Nr. 2391. Buehen. (Verlassenschafts-einweisung.) Nachdem gegen diesseitige Verfügung vom 2. April d. J., Nr. 1683, keine Einrede erhoben wurde, wird die Witwe des Georg Magnus Kärger von Bettingen, Margarethe, geb. K n ü h l, in Besitz und Gewahr des Nachlasses ihres verstorbenen Gemannes eingeweiht.
Buehen, den 12. Mai 1862.
Großh. bad. Amtsgericht.
S t a i g e r.
31.313. Nr. 4701. Laub. (Urtheil.) J. u. S. gegen Steinbruder Eduard Karl von Laub wegen Diebstahls wurde durch Urtheil vom heutigen Tage erkannt: Es sei Steinbruder Eduard Karl von hier einer in Stuttgart an Johann Ludwig K e s s m a n n an ein Hall verlehnter Anwendung, im Betrag von 16 fl. 18 kr., und einer weiteren, verlehnt an Steinbruder Peter Simon in Karlsruhe, im Betrag von 3 fl., und an Jakob G r e i t e r, im Betrag von 1 fl. 12 kr., für schuldig zu erklären, und deshalb wegen mehrerer zusammenfassender Diebstähle, im Gesamtbetrag von 20 fl. 30 kr., zu einer durch 6 Tage Hungerloft geschärften Amtsgewaltstrafe von vier Wochen, sowie in die Unterjuchungs- und Strafverbüßungsstellen zu verurtheilen. Dies wird dem abwesenden Angeklagten hiermit eröffnet, mit der Bitte an sämtliche große Polizeibehörden, denselben auf Betreten festzunehmen und hieher abzuleiten.
Laub, den 9. Mai 1862.
Großh. bad. Amtsgericht.
S e d.
vtd. Kraft.

31.300. Konstanz. (Verkaufungs-erkennnis.) Nachdem auf unsere Aufforderung vom 5. Februar d. J., Nr. 939, bisher Niemand sich gemeldet, so werden nunmehr alle etwaigen, in den Grund- und Pfandbüchern nicht eingetragenen, auch sonst nicht bestimmten dinglichen, lehenrechtlichen und fideikommissarischen Ansprüche an dem sogenannten Delanats-böckle Gemarkung Kallertum, gegenüber dem neuen Erwerber Jakob W i r z in Langenrain für erfolglos erklärt. Konstanz, den 12. Mai 1862. Großh. bad. Amtsgericht. A m a n n.
31.395. Nr. 7346. Forstheim. (Aufforderung.) Die an unbekanntem Orten Abwesenden Jakob, Friedrich, Barbara, Friederike und Katharina Reble von Entingen werden aufgefordert, binnen Jahresfrist sich darüber zu stellen oder ihren Wohnort namhaft zu machen, widrigenfalls sie für verstorben erklärt und ihr Vermögen den nächsten Anverwandten in fürstlichen Besitz gegeben werden würde.
Forstheim, den 16. Mai 1862.
Großh. bad. Oberamt.
C. W i n t e r.
31.263. Nr. 6791. Freiburg. (Aufforderung.) Die Ehefrau des Bernhard Karle von Freiburg, Katharina, geb. D i s c h, hat wegen Abwesenheit ihres Gemannes um die obrigkeitliche Ermächtigung zu einer Kapitalaufnahme von 6000 fl. und zur Verpfändung ihrer Liegenschaften für dieses Darlehen nachgesucht.
Der abwesende Gemann Bernhard Karle wird daher aufgefordert, seine etwaigen Einwendungen binnen 14 Tagen

bringen sind, durch Beschlussfassung derjenigen, welche an Errichtung und Erhaltung derselben sich betheiligen wollen, unter Genehmigung der Regierung festgestellt.“
„Art. 31—35 beantragen wir unverändert anzunehmen, und bemerken nur hinsichtlich des Art. 32, in welchem für eine Reihe unter einander höchst verschiedenartiger Gewerbe besondere Bestimmungen, unter andern namentlich auch das Konzeptionsystem aufrecht erhalten werden, daß die Meinung Ihrer Kommission, indem sie auch diesen Artikel zur Annahme empfiehlt, keineswegs die ist, den ganzen Inhalt desselben definitiv zu sanktionieren; manche Beschränkungen, deren Beseitigung zur Zeit noch Hindernisse im Weg stehen, werden später beseitigt werden können, wie auch die großh. Regierung selbst in dem andern Hause bereits erklärt hat. Insbesondere glauben wir in Betreff der Beschränkungen, welchen zur Zeit alle mit der Presse zusammenhängenden Gewerbe unterworfen sind, unsere Ueberzeugung auszusprechen zu müssen, daß diese Beschränkungen durchaus nicht durch gewerbliche Rücksichten gerechtfertigt werden können; eine Prüfung der hiebei in Betracht kommenden rechtlich-politischen Motive liegt außerhalb unserer Aufgabe.“
Ansbach, 15. Mai. In der heute hier stattgehabten Serienziehung der Ansbach-Gunzenhäuser 7-fl.-Loose wurden folgende 22 Serien gezogen: 184, 1233, 1255, 1418, 1722, 1829, 1840, 1966, 2251, 2435, 2738, 2962, 3221, 3439, 3787, 4119, 4172, 4276, 4353, 4507, 4566 und 4805. Die Gewinnziehung wird am 16. Juni erfolgen.
Weisbaden, 15. Mai. Bei der heute hier stattgehabten 29. Verlosung des Anlehens des Vereins deutscher Fürsten und Edelleute sind auf folgende Nummern die beigefügten Hauptgewinne gefallen: Nr. 114648 15000 fl., Nr. 63260 5000 fl., Nr. 114292 1500 fl., Nr. 19533 600 fl., Nr. 13580 und 102700 300 fl., Nr. 42302 und 84050 200 fl., Nr. 67243 und 108076 100 fl.
Verantwortlicher Redakteur:
Dr. A. Derm. Kroenlein.
dagegen vorzubringen, widrigenfalls dem gestellten Ansuchen entsprochen werden wird.
Freiburg, den 13. Mai 1862.
Großh. bad. Stadtm.
J a l l e r.
31.271. Nr. 2391. Buehen. (Verlassenschafts-einweisung.) Nachdem gegen diesseitige Verfügung vom 2. April d. J., Nr. 1683, keine Einrede erhoben wurde, wird die Witwe des Georg Magnus Kärger von Bettingen, Margarethe, geb. K n ü h l, in Besitz und Gewahr des Nachlasses ihres verstorbenen Gemannes eingeweiht.
Buehen, den 12. Mai 1862.
Großh. bad. Amtsgericht.
S t a i g e r.
31.313. Nr. 4701. Laub. (Urtheil.) J. u. S. gegen Steinbruder Eduard Karl von Laub wegen Diebstahls wurde durch Urtheil vom heutigen Tage erkannt: Es sei Steinbruder Eduard Karl von hier einer in Stuttgart an Johann Ludwig K e s s m a n n an ein Hall verlehnter Anwendung, im Betrag von 16 fl. 18 kr., und einer weiteren, verlehnt an Steinbruder Peter Simon in Karlsruhe, im Betrag von 3 fl., und an Jakob G r e i t e r, im Betrag von 1 fl. 12 kr., für schuldig zu erklären, und deshalb wegen mehrerer zusammenfassender Diebstähle, im Gesamtbetrag von 20 fl. 30 kr., zu einer durch 6 Tage Hungerloft geschärften Amtsgewaltstrafe von vier Wochen, sowie in die Unterjuchungs- und Strafverbüßungsstellen zu verurtheilen. Dies wird dem abwesenden Angeklagten hiermit eröffnet, mit der Bitte an sämtliche große Polizeibehörden, denselben auf Betreten festzunehmen und hieher abzuleiten.
Laub, den 9. Mai 1862.
Großh. bad. Amtsgericht.
S e d.
vtd. Kraft.
31.300. Konstanz. (Verkaufungs-erkennnis.) Nachdem auf unsere Aufforderung vom 5. Februar d. J., Nr. 939, bisher Niemand sich gemeldet, so werden nunmehr alle etwaigen, in den Grund- und Pfandbüchern nicht eingetragenen, auch sonst nicht bestimmten dinglichen, lehenrechtlichen und fideikommissarischen Ansprüche an dem sogenannten Delanats-böckle Gemarkung Kallertum, gegenüber dem neuen Erwerber Jakob W i r z in Langenrain für erfolglos erklärt. Konstanz, den 12. Mai 1862. Großh. bad. Amtsgericht. A m a n n.
31.395. Nr. 7346. Forstheim. (Aufforderung.) Die an unbekanntem Orten Abwesenden Jakob, Friedrich, Barbara, Friederike und Katharina Reble von Entingen werden aufgefordert, binnen Jahresfrist sich darüber zu stellen oder ihren Wohnort namhaft zu machen, widrigenfalls sie für verstorben erklärt und ihr Vermögen den nächsten Anverwandten in fürstlichen Besitz gegeben werden würde.
Forstheim, den 16. Mai 1862.
Großh. bad. Oberamt.
C. W i n t e r.
31.263. Nr. 6791. Freiburg. (Aufforderung.) Die Ehefrau des Bernhard Karle von Freiburg, Katharina, geb. D i s c h, hat wegen Abwesenheit ihres Gemannes um die obrigkeitliche Ermächtigung zu einer Kapitalaufnahme von 6000 fl. und zur Verpfändung ihrer Liegenschaften für dieses Darlehen nachgesucht.
Der abwesende Gemann Bernhard Karle wird daher aufgefordert, seine etwaigen Einwendungen binnen 14 Tagen